
Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Suhl
"Kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen Suhl"

vom 19.11.2012 i. d. F. v. 22.07.2019
veröffentlicht am 31.12.2012 / 31.07.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl. S. 561) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der als „Kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen Suhl“ (Kurzbezeichnung: KDS) bezeichnete Betrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Suhl geführt.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 EUR (fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 2

Gegenstand des Betriebes

(1) Die Aufgaben des Betriebes sind:

- Verwaltung und Unterhalt der verkehrstechnischen Infrastruktur, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Ingenieurbauwerke, Lichtsignalanlagen, Straßenbeleuchtung, Beschilderung
- Winterdienst,
- Unterhalt von Gebäuden und anderen städtischen Anlagen wie Brunnen, Spielplätze, Grünanlagen und Toilettenanlagen,
- Friedhofsverwaltung und Kremation,
- Abfallwirtschaft,
- Straßenreinigung,

- Deponienachsorge,
- Mitwirkung bei der technischen Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Suhl.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden und berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der KDS sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung setzt sich aus einem technischen und einem kaufmännischen Werkleiter sowie einem Stellvertreter zusammen.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. der Abschluss von Verträgen mit Kunden,
3. der Personaleinsatz,
4. die eigenständige Organisation und Durchführung der Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
5. der Abschluss von Verträgen unter Beachtung des § 24 ThürGemHV-Doppik, im Einzelnen über:
 - a. die Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang bis 250.000 € (Netto),
 - b. sonstige Auftragsvergaben bis 100.000 € (Netto),
 - c. die Nachträge zur Vergabe von Bauleistungen, sonstiger Aufträge in Höhe seiner Vergabebefugnis, unabhängig von der Hauptvergabe.
6. die Stundungen

7. den Erlass oder unbefristete Niederschlagung,
 8. die befristete Niederschlagungen,
 9. den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis 25.000 € (Netto),
- (3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit der Stadtverwaltung vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich (§ 19 ThürEBV) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten. Über die Nachträge informiert die Werkleitung quartalsmäßig das Gremium, welches den Hauptauftrag beschlossen hat.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner Zuständigkeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss beschließt über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), (die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € (Netto) übersteigen),
 2. die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 ThürEBV (bis zu einem Betrag von 250.000 € (Netto)),
 3. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, innerhalb des bestätigten Kreditrahmens,
 4. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 5. die Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang zwischen 250.000 € (Netto) und 750.000 €,
 6. Sonstige Auftragsvergaben in einem Wertumfang zwischen 100.000 € (Netto) und 250.000 € (Netto),
 7. den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Wertumfang von 25.000 € (Netto),

- (4) Der Werkausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister und weiteren neun Mitgliedern, die dem Stadtrat angehören. Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren (Hare-Niemeyer) verteilt.
- (5) Unabhängig vom Zeitpunkt der Entsendung endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Werkausschusses zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Amtszeit des Stadtrates der Stadt Suhl endet. Nach Ablauf der Amtszeit führt jedoch jedes Mitglied des Werkausschusses die Geschäfte fort, bis die neuen Mitglieder entsandt sind. Die Wiederentsendung ist unbeschränkt zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft im Werksausschuss endet vorzeitig
- durch Tod oder, wenn
 - ein Mitglied sein Werksausschussamt niederlegt oder
 - ein Mitglied sein Mandat als Stadtrat niederlegt oder verliert.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Werksausschuss hat die betroffene Fraktion unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu entsenden.

- (7) Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch Gesetz vorbehalten sind, insbesondere über:
1. den Erlass und Änderung, Aufhebung der Betriebssatzung,
 2. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes insbesondere die Angliederungen von Unternehmen und Einrichtungen der Stadt,
 3. Benutzungssatzungen, Gebührensatzungen und Entgeltordnungen für an den Eigenbetrieb übertragene Aufgaben,
 4. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
 5. die Bestellung der Werkleiter sowie des Stellvertreters,
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 8. die Entnahme von Eigenkapital,
 9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6

- ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen,
10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen,
 11. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 12. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb sind, bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8

Personalvertretung

Die betriebliche Interessenvertretung der Beschäftigten des Eigenbetriebs erfolgt auf der Grundlage des ThürPersVG. Zuständig ist der Personalrat der Stadtverwaltung Suhl. Für die Beschäftigten des Eigenbetriebs gelten die Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung Suhl und die einschlägigen Betriebsvereinbarungen der Suhler Stadtbetrieb GmbH solange fort, bis diese durch gemeinsame neue Vereinbarungen ersetzt werden.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Ämter der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10

Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung müssen 2 Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt Suhl bekannt zu geben.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen Suhl“ durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte des Eigenbetriebes.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich zu erbringen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Gleichstellungsbestimmungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 In Kraft treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2011 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 2 Abs. 1	geändert	799/14/2014 12.02.2014	a) 16.05.2014 b) 30.06.2014 c) 01.07.2014
2	§ 2 Abs. 1 § 5 Abs. 3 Nr. 1 § 6 Abs. 1 Nr. 9	geändert geändert geändert	205/108/2015 21.10.2015	a) 28.10.2015 b) 31.12.2015 c) 01.01.2016
3	§ 4 Abs. 2 § 4 Abs. 4, S.2 § 5 Abs. 3	geändert neu geändert	710/55/2019	a) 22.07.2019 b) 31.07.2019 c) 01.08.2019